

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 01.07.2025

Mitteilung

Geschwindigkeitsreduzierung OWD

Text der Mitteilung:

Mit straßenverkehrsbehördlicher Anordnung vom 19.08.2022 hatte die Stadt Bielefeld die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem OWD im Zeitraum von 22-6h auf 60 km/h reduziert, um im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen die zu hohen Lärmwerte im Verlauf des OWD vorzugehen. Der betroffene Streckenabschnitt verläuft von der Ausfahrt Quelle bis zur Ausfahrt Johannistal.

Durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Bezirksregierung Detmold als zuständige Fachaufsichtsbehörde um Überprüfung der Anordnung gebeten.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 wurde im Rahmen einer fachaufsichtlichen Prüfung durch die Bezirksregierung Detmold die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf Grund formal-fachlicher Mängel beanstandet. Zudem seien nach damaliger Prüfung nicht alle relevanten Aspekte in die Abwägung eingestellt worden. Die zum Prüfungszeitpunkt dem vorliegenden Lärmgutachten zugrundeliegenden Ansätze und damit die Ergebnisse der Immissionswertberechnungen sowie deren Auswirkungen wurden in Zweifel gezogen.

Daraufhin sind seitens der Stadt Bielefeld ergänzende Lärmwerte für den betrachteten Streckenabschnitt ermittelt worden. Zudem wurde die Anordnung nochmals eingehend geprüft und in einer Stellungnahme wurde zu sämtlichen Beanstandungen durch die Bezirksregierung ergänzend vorgetragen. Mit dieser Stellungnahme konnten Aspekte, die im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung beanstandet worden waren, erläutert und ergänzt werden. Die Stellungnahme wurde im Mai 2024 an die Bezirksregierung in Detmold übersandt.

Ende Juni 2025 erhielt die Stadt nun ein Antwortschreiben der Bezirksregierung zur fachaufsichtlichen Prüfung.

In einer abschließenden Gesamtbetrachtung ist die Bezirksregierung Detmold unter Berücksichtigung der ergänzenden Begründung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anordnung vom 19.08.2022, mit welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zeitraum von 22-6h, im Abschnitt zwischen den Ausfahrten Johannistal und Quelle, auf 60 km/h begrenzt wird, nicht weiter zu beanstanden ist.

Mit der Nichtaufrechterhaltung der fachaufsichtlichen Beanstandung entfällt auch die Aufforderung der Bezirksregierung, die Anordnung aufzuheben.
